

MERKBLATT

Einkauf

Einkauf

(freiwillige Einlagen gemäss SVE Vorsorgereglement Art. 15 Abs. 1)

Gemäss den gesetzlichen **Einkaufsbestimmungen darf die Vorsorgeeinrichtung den versicherten Personen den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. Diese Bestimmungen berücksichtigen hauptsächlich steuerliche Aspekte** (Vermeidung von Steuermisbrauch durch unterschiedliche Steuerbelastungen, wie beispielsweise voller Abzug des Einkaufs bei den ordentlichen Einkommenssteuern und später privilegierte Besteuerung einer Kapitalauszahlung).

Ziel eines Einkaufes sollte eine Verbesserung des Vorsorgeschutzes sein, das heisst, allfällige «Leistungslücken» zu schliessen. Diese können beispielsweise bei Fehlen von genügend Beitragsjahren, bei Lohnerhöhungen, bei Scheidung, aber auch bei vorzeitiger Pensionierung entstehen.

Für die Berechnung des maximalen Einkaufs sind massgebend: Das Alter des Versicherten, der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs, der gewählte Sparplan (Basis-, Komfort- oder Superplan) und die Einkaufssätze gemäss Tabelle (siehe Anhang im Vorsorgeplan).

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes nach Alter (Beispiel Tabelle Basisplan, Classic Vorsorgeplan)

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	14,8	36	211,5	47	489,3	58	867,9
26	29,9	37	233,0	48	518,9	59	907,5
27	45,3	38	255,0	49	549,0	60	948,0
28	61,0	39	277,4	50	579,8	61	989,2
29	77,0	40	300,2	51	611,2	62	1031,3
30	93,4	41	323,6	52	645,7	63	1074,3
31	110,0	42	349,8	53	681,0	64	1118,0
32	129,5	43	376,6	54	716,9	65	1162,7
33	149,4	44	404,0	55	753,5		
34	169,7	45	431,8	56	790,9		
35	190,4	46	460,3	57	829,0		

Beispiel	CHF
Einkaufsalter angenommen	46
Einkaufssatz gemäss Tabelle Basisplan im Classic Vorsorgeplan	460,3%
Versicherter Lohn	73'000
Maximal mögliches Alterskapital (460.3% von CHF 73'000)	336'019
Bereits vorhandenes Altersguthaben	80'000
Maximaler Einkauf	256'019

Folgendes ist bei einem Einkauf zu beachten

Teilweise Anrechnung von Säule 3a-Guthaben

Damit soll verhindert werden, dass durch maximale Säule 3a-Einkäufe und einem nachfolgenden «vollen Einkauf» in die 2. Säule die «steuerbegünstigte Vorsorge» verdoppelt wird (möglich bei ehemals selbständig Erwerbenden, die während einer gewissen Zeit in der Säule 3a anstelle der 2. Säule vorgesorgt haben).

Anrechnung von Freizügigkeitskonti oder -policen

Eine versicherte Person, die Guthaben der 2. Säule bei einer Freizügigkeitseinrichtung hat, darf in diesem Umfang nicht gleichzeitig steuerprivilegierte Einkäufe in der Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) machen. Angesprochen sind Versicherte, die seit der Einführung von Artikel 4 Absatz 2bis des Freizügigkeitsgesetzes die Vorsorgeeinrichtung nicht gewechselt haben und die bei ihrem letzten Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung unter der alten Regelung noch nicht verpflichtet waren, ihre Freizügigkeitsguthaben zu transferieren.

Zuzug aus dem Ausland

Da es keine allgemein gültige Kontrollmöglichkeit gibt, ob die versicherte Person im Ausland über eine gleichwertige Vorsorge verfügte wie in der Schweiz, hat der Gesetzgeber eine Missbrauchsbestimmung für diejenigen Personen erlassen, die noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren. In diesem Fall darf während **der ersten fünf Jahre** nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung **pro Jahr höchstens ein Betrag von 20% des versicherten Lohnes**, der reglementarisch definiert ist, **eingekauft** werden. Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Stellen- bzw. Pensionskassenwechsel, gilt die pro-rata Einschränkung auch in der neuen Vorsorgeeinrichtung. Erst nach Ablauf der fünf Jahre ist ein Einkauf auf die vollen reglementarischen Leistungen möglich.

Einkauf und Wohneigentumsvorbezug

Wurden Vorsorgegelder für die Finanzierung von selbst bewohntem privatem Wohneigentum eingesetzt, so verlangt der Gesetzgeber, dass **vor einem Einkauf** zuerst der **gesamte Vorbezug zurückzuzahlen** ist.

Einkäufe dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden

Einkäufe (inkl. deren Zinsen) in die berufliche Vorsorge dürfen in den drei darauf folgenden Jahren nicht in Kapitalform, z.B. für Wohneigentum, Pensionierung etc., bezogen werden. Sollte dennoch ein Kapitalbezug innerhalb von diesen drei Jahren stattfinden, so müssen die Ersparnisse bei der Einkommenssteuer nachbezahlt werden.

Die Risiken für allfällige Steuerforderungen trägt der Versicherte. Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe.

Ehescheidung und Einkauf

Bei einer Ehescheidung wird das während der Ehe dauer erworbene Altersguthaben geteilt. Stammt der Einkaufsbetrag aus «Errungenschaftsbeteiligung» (z.B. Ersparnis aus Salär), so wird im Fall der Ehescheidung auch der Einkaufsbetrag anteilmässig geteilt.

Wiedereinkauf nach Ehescheidung

Ein freiwilliger Einkauf in der Höhe des an den geschiedenen Ehegatten übertragenen Vorsorgekapitals ist jederzeit möglich; er ist von der 3-Jahres-Sperrfrist im Falle eines nachfolgenden Kapitalbezugs ausgenommen, jedoch u.U. nicht von den mit einem Vorbezug verbundenen Steuerfolgen.

Interessiert an einem Einkauf - wie gehe ich vor?

Ob Ihr Altersguthaben eine «Lücke» aufweist, die sich mit einem freiwilligen Einkauf schliessen lässt, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis, unter der Rubrik «Maximal mögliche freiwillige Einlage» oder mittels Simulation auf unserem Versichertenportal mypkSVE.

Damit die vom Gesetzgeber an die Vorsorgeeinrichtung delegierte Kontrolle der «Einhaltung der Bestimmungen» möglich ist, muss vor einem Einkauf eine Selbstdeklaration via unserem Versichertenportal mypkSVE eingereicht werden. .

Nach der Überweisung erhalten Sie von uns eine Bescheinigung, welche Sie Ihrer Steuererklärung beilegen können.

Abklärungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Einkaufs liegen in der Verantwortung der versicherten Person. Bei Zweifel empfehlen wir die zuständige Steuerbehörde zu kontaktieren.

Ein freiwilliger Einkauf hat positive Aspekte

Abgesehen von Steuervorteilen wird das Alterskapital erhöht, das z.B. durch Auslandjahre, oder infolge eines Arbeitsunterbruchs oder einer Scheidung usw. geschmälert wurde. Denken Sie aber auch daran, dass die Einlage nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Haben Sie Fragen?

Ihre persönliche Ansprechperson unterstützt Sie gerne. Die Kontaktdaten sind auf dem Versicherungsausweis ersichtlich oder unter www.sve.ch/team abrufbar.